



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Dr. Markus Büchler, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

A) Problem

Bildungsgerechtigkeit erfordert nicht nur, dass junge Menschen eine gute öffentliche Schule unentgeltlich besuchen können, sondern auch, dass sie zu dieser Schule mittels eines unentgeltlichen, öffentlichen Verkehrsmittels kommen können. Die Schulwegkostenfreiheit ist daher eine wichtige Errungenschaft im Sinne der Teilhabe an Bildung in Bayern. Allerdings ist unter der Regierung von Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber die Schulwegkostenfreiheit für die Sekundarstufe II gestrichen worden, obwohl Schulpflicht (zumindest in Form einer Teilschulpflicht) bis einschließlich 12. Klasse besteht. Der Besuch einer Bildungsreinrichtung in der Sekundarstufe II (ob im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Bildung) ist aus bildungspolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen zu fördern, ebenso wie der Weg zu diesen Bildungseinrichtungen. Doch das Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und die dazugehörige Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in den aktuellen Fassungen sind voller Ausnahmen von einer tatsächlichen Schulwegkostenfreiheit. Weder ist jeder Schulweg kostenfrei noch hat jede Schülerin oder jeder Schüler Anspruch darauf. Kriterien wie „Nächstgelegenheit“, „Mindestentfernung“, „Familienbelastungsgrenze“ und „Jahrgangsstufe“ führen zu Verwaltungsaufwand, Beschwerden, Ärger bei Behörden und Eltern. Familien werden finanziell belastet, nur weil sie eine Schule für ihr Kind wählen, die ihnen am geeignetsten erscheint, oder weil ihr Kind die Oberstufe einer weiterführenden Schule besucht. Die Kostensituation bei der Schülerbeförderung darf jedoch die freie Wahl der für die individuellen Bedürfnisse am besten geeigneten Schule nicht massiv einschränken. Dies gilt insbesondere für Schulen in freier Trägerschaft, bei denen (zusätzlich zum Schulgeld) Schulwegkosten von den Eltern zu übernehmen sind.

Das SchKfrG und die Ausführungsbestimmungen in der SchBefV dienen vor allem der Lenkung des Schüleraufkommens. Für den Bereich der Sprengelschulen hat dieses Verfahren seine Berechtigung, doch völlig anders verhält es sich bei den weiterführenden staatlichen sowie privaten Schulen, deren Vielfalt an Inhalten und Konzepten sich nicht an Entfernungen, sondern an der Vielfalt der Lernenden orientiert.

Ganz allgemein erfordert die Klimakrise eine Verlagerung der Wege auf den ÖPNV, denn nur so kann der CO₂-Ausstoß im Bereich der Mobilität gesenkt werden. Das derzeitige SchKfrG führt jedoch dazu, dass Schulwege mit dem Auto zurückgelegt werden. Das ist das falsche Signal. Aus Klimaschutzgründen muss die Schulwegkostenfreiheit deshalb ausgebaut und müssen bestehende Einschränkungen abgebaut werden. Dies führt nicht zuletzt auch zu einer Stärkung des ÖPNV.

B) Lösung

Änderung des SchKfrG dahingehend, dass alle Schulwege für alle Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgängen kostenfrei sind, unabhängig davon, ob die besuchte Schule die nächstgelegene ist oder ob es eine Schule in freier Trägerschaft ist.

Die Schülerbeförderung ist auch dann kostenfrei, wenn der Abstand zwischen Wohnort und Schule weniger als zwei Kilometer beträgt und eine entsprechende ÖPNV-Infrastruktur bereits vorhanden ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für die Beförderung werden nach Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes derzeit 323 Mio. € im Jahr ausgegeben. Damit werden den Kommunen rund 60 % der Kosten erstattet (dazu kommen 4,5 Mio. € für Mehraufwand aus dem Einzelplan 05). Diese Mittel sind für folgende Schülerzahlen:

- Grundschule: 440 449
- Mittelschule: 197 102
- Mittelschule, 10. Klasse: 15 289
- Realschulen: 213 242
- Gymnasien, Klassen 5–10: 199 200
- Berufsfachschulen: 19 396
- Wirtschaftsschulen: 17 100

Zusammen sind das 1 101 777 Schülerinnen und Schüler, im Durchschnitt ergeben sich daraus 297 € pro Kopf und Jahr.

Mit der Gesetzesänderung kommen folgende Schülerzahlen dazu:

- Gymnasien, Klassen 11–12: 57 900
(wenn das G9 die 13. Klasse erreicht, entsprechend mehr)
- Berufsschulen: 261 897
- Fachoberschulen: 38 200
- Berufsoberschulen: 6 400

Zusammen sind das 364 397 Schülerinnen und Schüler, bei 297 € pro Kopf ergeben sich daraus Zusatzkosten von 108 225 909 €.

Unter der Annahme, dass Berufsschulunterricht im Schnitt nur an einem Wochentag stattfindet, liegt die gewichtete Schülerzahl an Berufsschulen allerdings nur bei 52 379.

Damit betragen die Zusatzkosten für den Staat (60%iger Anteil) 46 Mio. €. 100 % entsprechen dann 76,67 Mio. €, also rund 30 Mio. € zusätzlich für die Kommunen. Um diese 30 Mio. € ebenfalls auszugleichen, soll der Ausgleich auf 399,6 Mio. € erhöht werden, was einem zukünftigen Anteil des Staates von 65 % statt bislang 60 % entspricht. Die Kommunen haben dadurch trotz Gesetzesänderung keine weiteren Belastungen.

Davon abzuziehen sind Kosten für die 11. und 12. Klassen an Gymnasien, die schon jetzt bezahlt werden. Dazu zu zählen sind Kosten für Grundschulen, die weniger als drei Kilometer vom Wohnort entfernt sind. Das lässt sich kaum beziffern und wird die Zusatzkosten insgesamt nicht wesentlich ändern.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

§ 1

Das Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg ist bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers (Aufgabenträger). ²Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg ist bei Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und allen staatlich anerkannten Schulen Aufgabe der Träger des Schulaufwands.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer beträgt und“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dies gilt nicht bei Strecken unter zwei Kilometern in einer Richtung, wenn noch keine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist, außer bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Ein Gesetz, welches nur den Weg zur nächstgelegenen Schule finanziert, nicht aber grundsätzlich zu der, die sich Kinder und Eltern wünschen, bevorzugt die Familien, die es sich leisten können, den Schulweg selbst zu bezahlen. Bildungs- und Teilhabebegehrlichkeit dürfen jedoch nicht vom Geldbeutel abhängen.

Zudem gilt laut Bayerischer Verfassung die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ganzen Land, also auch im ländlichen Raum, wo zu langen Fahrzeiten im ÖPNV hohe Kosten aufgrund der größeren Strecken dazukommen. Dies ist besonders für Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse relevant, für die nach dem jetzigen Gesetz keine

Schulwegkostenfreiheit mehr gilt. Wenn sich die Familie weder Auto noch Monatsticket leisten kann, ist die Schulkarriere nach der 10. Klasse beendet.

Eine derartige Schlechterstellung einzelner Gruppen von Schülerinnen und Schülern soll mit der Gesetzesänderung beendet werden. Zudem erfordert der Klimaschutz, dass unnötiger Autoverkehr reduziert und der ÖPNV gestärkt wird. Eine Wiedereinführung der Schulwegkostenfreiheit für alle Jahrgangsstufen würde für viele Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bedeuten, dass die Nutzung des Autos für den Schulweg die teurere Alternative und damit uninteressant wird.

Die Begrenzung der Schulwegkostenfreiheit „bis einschließlich Jahrgangsstufe 10“ entfällt deshalb in unserem Gesetzentwurf. Damit machen wir das rückgängig, was vor einigen Jahren unter Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber angeordnet wurde, nämlich die generelle Verpflichtung zur Selbstfinanzierung des Schulweges nach der 10. Klasse – von einigen Ausnahmen abgesehen.

Den Regelungsbereich des Gesetzes für alle Schülerinnen und Schüler weiten wir so aus, dass er dem bisherigen Regelungsbereich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung entspricht. Beschränkungen bei einzelnen Schularten wie etwa „außer Berufsfachschulen in Teilzeitform“ entfallen und wir nehmen die „Schulen besonderer Art“ ausdrücklich mit auf. Auch diese Änderung sorgt für eine wesentliche Vereinfachung und mehr Gerechtigkeit bei den unterschiedlichen Bildungswegen.

Ausnahmen – sei es vom Kriterium der Nächstgelegenheit oder die Befreiung von der sogenannten Familienbelastungsgrenze – sind zwar für einige Familien hilfreich, in erster Linie bedeuten sie jedoch einen großen Verwaltungsaufwand. Im Gegenzug bedeutet eine Anpassung der gesetzlichen Regelung hin zu einer echten Schulwegkostenfreiheit weniger Bürokratismus, eine Entlastung der Gerichte und eine wirklich freie Schulwahl.

Die Sorge, dass Schulkinder überweite Wege beanspruchen und somit außerordentlich hohe Kosten verursachen könnten, ist unbegründet. Niemand fährt gerne unnötig weite Wege, kein Elternteil wird dem eigenen Kind grundlos unverhältnismäßig lange Fahrzeiten zumuten. Wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, hat das gute Gründe wie z. B. Schulprofil, Sonderprogramme, Unterrichtskonzepte, Schulbesuch von Geschwisterkindern etc. Dazu kommt, dass mit der Einführung der 365-Euro-Jugendtickets in einigen Ballungsräumen sowie dem bundesweiten 49-Euro-Ticket die meisten Fahrtkosten sowieso preislich gedeckelt sind und selbst bei weiteren Wegen keine höheren Fahrtkosten entstehen können. Es ist somit auch problemlos möglich, Kindern, die bei geschiedenen Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht leben, zweierlei Schulwege zu erstatten.

Neben dem Kriterium der Nächstgelegenheit schaffen wir unter bestimmten Voraussetzungen auch die Vorgabe der Mindestentfernung ab. Dadurch verhindern wir, dass Kinder vermehrt von den Eltern mit dem Auto zur Schule gebracht werden, insbesondere kleine Kinder bei Niederschlag und Kälte. Außerdem schaffen wir damit die kuriosen Fälle ab, in welchen Schülerinnen und Schüler die Bushaltestelle (oder den Bahnhof) quasi vor der Haustüre haben, jedoch den ÖPNV nicht nutzen dürfen, wenn sie nicht selbst zahlen. Im Gegenzug regeln wir, dass die Mindestentfernung von zwei Kilometern dann weiterhin gilt, wenn eine passende öffentliche Verbindung nicht existiert. Somit sind Kommunen und Landkreise nicht verpflichtet, für einzelne Schülerinnen und Schüler und kurze Entfernungen extra einen Schultransport einzurichten und zu finanzieren.

Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes erreichen wir folgende Ziele:

- freie Schulwahl unabhängig von der finanziellen Situation des Elternhauses,
- freie Schulwahl auch für Schulen in freier Trägerschaft,
- Ende der finanziellen Belastung für Familien mit Kindern in Klassen ab Jahrgangsstufe 11,

-
- weniger Verwaltungsaufwand durch Abschaffung des Kriteriums der Nächstgelegenheit durch Ausweitung des Aufgabenbereichs auf alle Schularten und alle Jahrgangsstufen sowie damit einhergehend die Abschaffung der Familienbelastungsgrenze,
 - keine Diskussionen, Klagen und Gerichtsverfahren bezüglich der Erstattung fiktiver Kosten mehr,
 - Verringerung der Elternfahrdienste dort, wo die Mindestentfernung unterschritten wird und zugleich ein ÖPNV-Angebot vorhanden ist,
 - insgesamt eine Reduzierung der Schulwege, die mit dem Auto zurückgelegt werden, und eine Stärkung des ÖPNV; dies ist aus Gründen des Klimaschutzes dringend geboten.